



An die Interessenten

12.07.2022

FORTBILDUNGSPRÜFUNG
zum/zur Steuerfachwirt/in im Jahre 2022/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend überreichen wir Ihnen einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in gem. § 54 BBiG.

Sofern Sie die unter Punkt 1 des beigefügten Merkblatts aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können Sie an der nächsten Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in, die in der Zeit vom 7. bis 9. Dezember 2022 stattfinden wird, teilnehmen. Für diesen Fall bitten wir, den beigefügten Antrag auf Zulassung nebst Anlagen bis spätestens

Freitag, den 21. Oktober 2022

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Das Anmeldeformular finden Sie auch im Internet unter www.stbk-suedbaden.de (Beruf und Karriere / Steuerfachwirt/in / Informationen und Anträge) als PDF-Formular mit der Möglichkeit, die „freien Felder“ über den PC auszufüllen und dann das ausgefüllte Formular auszudrucken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne die entsprechenden Nachweise (Kopie des Steuerfachangestelltenzeugnisses, Beschäftigungsnachweis bzw. Zeugnis des Arbeitgebers, etc.) nicht bearbeitet werden und damit auch keine Zulassung zur Fortbildungsprüfung erfolgen kann.

Die Einzelheiten zum Prüfungsablauf, zum Gegenstand der Prüfung, der zulässigen Hilfsmittel, zum Rücktritt sowie der Bewertung entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Merkblatt (Punkte 2-6).

Für die Bearbeitung des **Antrages auf Zulassung** zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) wird eine **Zulassungsgebühr in Höhe von € 120,-** erhoben, die mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig wird. Bitte überweisen Sie diese Gebühr bei Antragstellung auf unser Konto bei der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau (IBAN: DE71 6805 0101 0002 3109 56, BIC: FRSPDE66XXX).

Die **Gebühr für das Prüfungsverfahren** gem. § 54 BBiG (Prüfungsgebühr) beträgt **€ 360,-** und wird mit (späterer) Rechnungstellung fällig.

Sollte Ihr Arbeitgeber die Kosten für die Fortbildungsprüfung übernehmen und uns die **Kostenübernahme-Erklärung** vorliegen, so erhält dieser nach Eingang Ihres Antrags die Rechnung übersandt.

Entrichtet der Prüfungsbewerber die vollständigen Gebühren (Zulassungs- und Prüfungsgebühr) nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, so gilt dies gem. § 12 Abs. 2 PO als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

Die Ladung zur Prüfung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Gebühren.

In Fällen des Nichtbestehens der Fortbildungsprüfung, des Ausschlusses von der Prüfung gem. § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) oder keiner Teilnahme an der mündlichen Prüfung gem. § 23 Abs. 4 PO werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gem. § 23 Abs. 1 PO wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet (§ 12 Abs. 3 PO).

Mit freundlichen Grüßen



Hennen

Geschäftsführer